

Rechtsverordnung über die Festsetzung von Gebühren für das Parken in Zonen mit Parkscheinautomaten (Parkgebührenverordnung)

Aufgrund von § 6 a Abs. 6 Satz 2 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 2 Parkgebührenverordnung Baden-Württemberg (ParkGebVO) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Rottweil am 16.07.2025 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Für das Parken von Kraftfahrzeugen im städtischen öffentlichen Verkehrsraum wird, sofern die Bedienung von Parkscheinautomaten vorgeschrieben ist, eine nach Parkzonen gestaffelte Gebühr erhoben.
- (2) Die Verordnung gilt ebenfalls für bargeldlose Bezahlssysteme, sofern diese bereitgestellt werden.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich für das gebührenpflichtige Parken gemäß dieser Verordnung ist in Bewirtschaftungszonen und Straßenabschnitte unterteilt. Es werden entsprechend Anlage 1 folgende Bewirtschaftungszonen eingerichtet:

Zone 1: Kurzzeitparkplätze Innenstadt
Zone 2: Parkierungsschwerpunkte Innenstadt
Zone 3: Parkhäuser
Zone 4: übrige bewirtschaftete Parkflächen
Zone 5: Parkplatz Bahnhof

Die Gebühren können im Weiteren erhoben werden, sofern die Straßenverkehrsbehörde die verkehrsrechtliche Anordnung in den betreffenden Straßenabschnitten getroffen hat und die Beschilderung durch die Straßenbaulastträger umgesetzt wurde.

- (2) Die Parkhäuser Kriegsdamm und Zentrum werden an 7 Tagen die Woche 24 Stunden lang bewirtschaftet. Die Bewirtschaftung aller übrigen Parkflächen erfolgt von Montag bis Sonntag in der Zeit von 8.00 – 20.00 Uhr.
- (3) Die örtliche Festlegung der bewirtschafteten Stellplätze und die Art der Nutzung sowie die Bewirtschaftungszeiten und die Höchstparkdauer erfolgen durch die Verwaltung im Rahmen der verkehrsrechtlichen Anordnung.

§ 3

Gebührenhöhe

- (1) Für das Parken innerhalb des o.g. Geltungsbereichs wird eine Parkgebühr erhoben.
Hierzu sind in der Anlage 2 zu dieser Parkgebührenverordnung Gebührentarife für die einzelnen Parkzonen festgelegt. Sofern die Parkflächen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die gesetzlich geltende Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in den genannten Beträgen enthalten.
- (2) Die Gebührenhöhe ist auf den Tarifschildern der Parkscheinautomaten anzugeben.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner/in ist der/die verantwortliche Fahrzeugführer/in, welche/r das Fahrzeug im parkgebührenpflichtigen Verkehrsraum zum Zwecke des Parkens abstellt.
- (2) Ausgenommen von der Gebührenschuld sind Inhaber/innen eines gültigen Bewohnerparkausweises auf solchen Parkplätzen, die durch eine entsprechende Beschilderung ausdrücklich für Bewohner/innen einer bestimmten Bewohnerparkzone zugelassen sind.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeugs zum Zwecke des Parkens im gebührenpflichtigen Parkraum.
- (2) Die Gebühr wird sofort zur Zahlung fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 15.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenverordnung vom 21.03.2024, zuletzt geändert am 11.12.2024, außer Kraft.

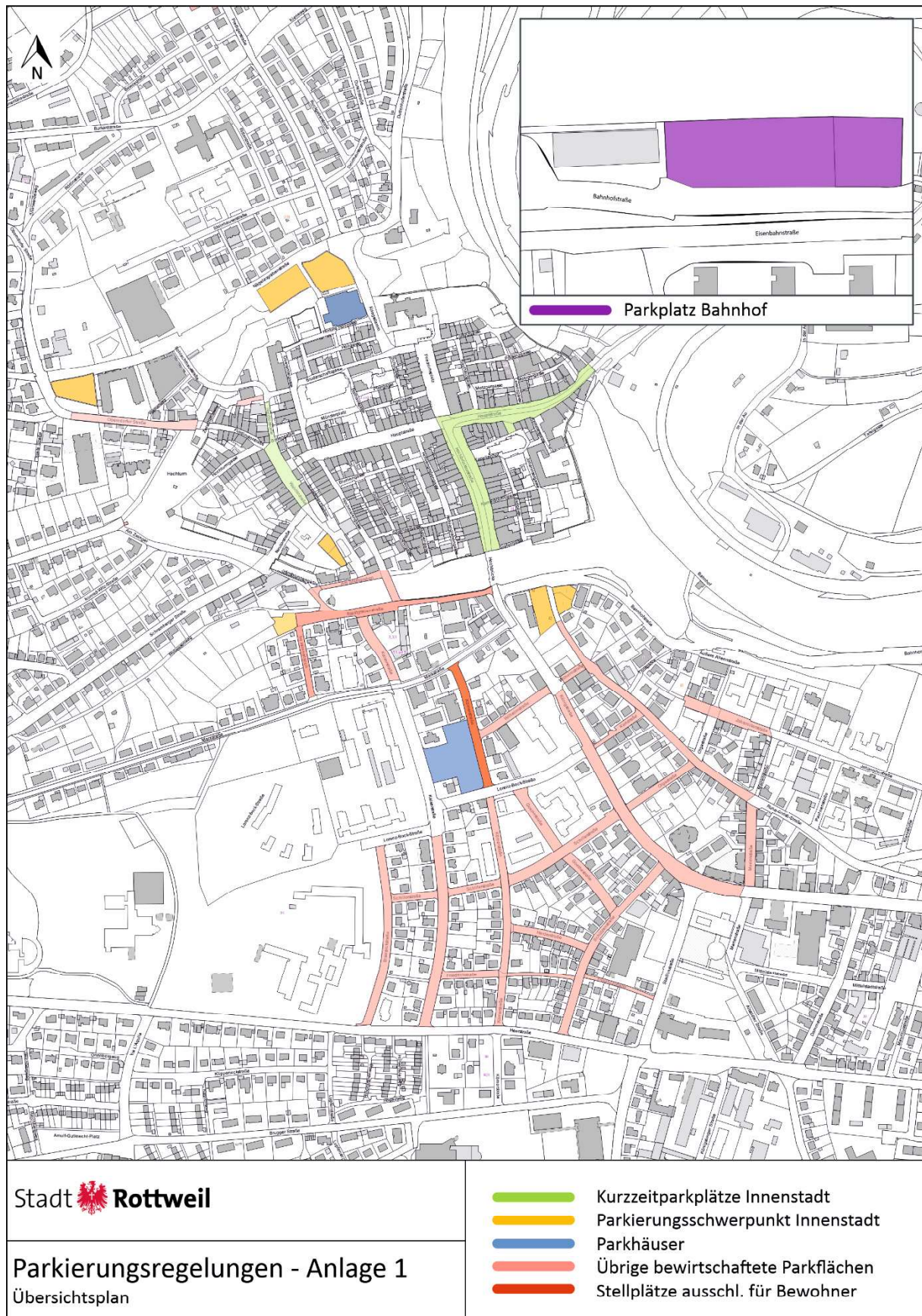
Rottweil, den 16.07.2025

gez.

Dr. Christian Ruf

Oberbürgermeister

Anlage 1 zur Parkgebührenverordnung



Anlage 2 zur Parkgebührenverordnung
Gebührentarife nach § 3 Parkgebührenverordnung

Parkzone Straßen- abschnitte	Parkzonen			
	Kurzzeitparkplätze Innenstadt	Parkierungsschwerpunkt Innenstadt	Parkhäuser	Übrige bewirtschaftete Parkflächen
Bereiche	• Walddorstraße • Hochbrücktorstraße • Untere Hauptstraße	• Nägelesgraben • Kriegsdamm • Spital • Kapuziner • Stadtgraben (Parkplatz) • Duttenhofer Anlage • Oberer Bahnhof	• Parkhaus Kriegsdamm • Parkhaus Stadtmittte Süd	• Oberndorfer Straße • Schlachthausstraße • Stadtgrabenstraße • Am Stadtgraben • Gänsbrunnengässle • Im Himmelreich • Kaiserstraße • Körnerstraße zw. Lorenz- Bock-Straße u. Heerstraße • Schillerstraße • Goethestraße • Bismarckstraße • Schützenstraße • Friedrichstraße • Herderstraße • Königstraße • Wilhelmstraße • Olgastraße • Karlstraße • Ruhe-Christi-Straße zw. Wilhelmstraße u. Marienstraße • Johannerstraße bis Marienstraße • Marienstraße zw. Königstraße u. Ruhe-Christi-Straße

Anlage 2 zur Parkgebührenverordnung
Gebührentarife nach § 3 Parkgebührenverordnung

Bewirtschaftungs- zeitraum	8.00 – 20.00 Uhr 7 Tage	8.00 – 20.00 Uhr 7 Tage	24 Stunden 7 Tage	8.00 – 20.00 Uhr 7 Tage	24 Stunden 7 Tage
Höchstparkdauer	Max. 1 Stunde	Max. 4 Stunde	keine	Max. 4 Stunden	keine
Parktarife	Brezeltaste bis 30 Min. 0,00 € 0,5 – 1h 1,00 €	Bis 1h 1,00 € 1h-2h 2,00 € 2h-3h 3,00 € 3h-4h 4,00 €	Bis 1h 0,00 € 1h-2h 1,00 € 2h-3h 2,00 € 3h-4h 3,00 € 4h-5h 4,00 € 5h-6h 5,00 € 6h-7h 6,00 € 7h-8h 7,00 € Über 8h 8,00 €	Bis 1h 1,00 € 1h-2h 2,00 € 2h-3h 3,00 € 3h-4h 4,00 €	Tagesticket 2,- € Wochenticket 8,- € Monatsticket 24,- €
			Nachtarif von 20.00 – 6.00 Uhr 1h frei, dann die Hälfte der Gebühr, max. 4,- € Monatsticket 70,- €		



qualifiziert elektronisch signiert
Jennifer Kohn
06.08.2025
08:45:39 +02

Stadt Rottweil Geschäftsstelle Gemeinderat